

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot
Name	Evangelische Stiftung Kleve
Anschrift	Hagsche Str. 83 - 85, 47533 Kleve
Telefonnummer	02821 89660
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	info@ev-stiftung.de, www.ev-stiftung.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Pflege
Kapazität	120 Plätze, davon 7 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	18.03.2024

Wohnqualität

Anforderung	Nicht geprüft	Nicht angebotsrelevant	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
1. Privatbereich (Badezimmer/Zimmergrößen)	☐	☐	☒	☐	☐	-
2. Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern	☐	☐	☒	☐	☐	-
3. Gemeinschaftsräume	☐	☐	☒	☐	☐	-
4. Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	☐	☐	☒	☐	☐	-
5. Notrufanlagen	☐	☐	☒	☐	☐	-

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
6. Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☒	☐	☐	-
7. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☒	☐	☐	-

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	☐	☐	☒	☐	☐	-
9. Erhalt und Förderung der Selbstständigkeit und Mobilität	☐	☐	☒	☐	☐	-
10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	☐	☐	☒	☐	☐	-

Information und Beratung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
11. Information über das Leistungsangebot	☐	☐	☒	☐	☐	-
12. Beschwerde-management	☐	☐	☒	☐	☐	-

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
13. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	☐	☐	☒	☐	☐	-

Personelle Ausstattung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
14. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	☐	☐	☒	☐	☐	-
15. Ausreichende Personalausstattung	☐	☐	☒	☐	☐	-
16. Fachkraftquote	☐	☐	☒	☐	☐	-
17. Fort- und Weiterbildung	☐	☐	☒	☐	☐	-

Pflege und Betreuung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mängel behoben am:
18. Pflege- und Betreuungsqualität	☐	☐	☒ nur für den Bereich soziale Betreuung geprüft	☐	☐	-
19. Pflegeplanung/ Förderplanung	☐	☐	☒ nur für den Bereich soziale Betreuung geprüft	☐	☐	-
20. Umgang mit Arzneimitteln	☒	☐	☐	☐	☐	-
21. Dokumentation	☐	☐	☒ nur für den Bereich soziale Betreuung geprüft	☐	☐	-
22. Hygieneanforderungen	☒	☐	☐	☐	☐	-
23. Organisation der ärztlichen Betreuung	☒	☐	☐	☐	☐	-

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
24. Rechtmäßigkeit	☒ da keine FEM angewandt wurden	☐	☐	☐	☐	-
25. Konzept zur Vermeidung	☐	☐	☒	☐	☐	-
26. Dokumentation	☒ da keine FEM angewandt wurden	☐	☐	☐	☐	-

Gewaltschutz

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
27. Konzept zum Gewaltschutz	☐	☐	☒	☐	☐	-
28. Dokumentation	☐	☐	☒	☐	☐	-

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

In den geprüften Bereichen wurden keine Mängel festgestellt.

Wohnqualität:

Die Evangelische Stiftung Kleve ist in 104 Einzel- und acht Doppelzimmer in verschiedenen Größen aufgeteilt. Die Bewohnerzimmer verteilen sich dabei auf das Haupthaus und Stammhaus mit insgesamt zehn Wohngemeinschaften.

Jede Wohngemeinschaft verfügt über eine zentral gelegene und behindertengerechte Wohnküche.

Die Individual- und Gemeinschaftsbereiche befinden sich in einem guten Zustand. In den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer gibt es eine geeignete Rufanlage in Reichweite.

Für die Nutzerinnen und Nutzer steht ein kostenfreier WLAN-Zugang zur Verfügung. Der Zugang ist über einen Code, der jeweils 24 Stunden gültig ist, möglich. Bei Dauernutzung (beispielsweise Alexa) muss der Nutzer einen Internetvertrag über einen entsprechenden Anbieter abschließen.

Den Nutzerinnen und Nutzern der Evangelischen Stiftung Kleve ist es grundsätzlich gestattet, im Bewohnerzimmer zu rauchen.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die Verpflegung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt in der Evangelischen Stiftung Kleve vollumfänglich durch die Küche im Haus. Die Mahlzeiten können sowohl in den Wohngemeinschaftsküchen als auch im Zimmer eingenommen werden.

Täglich stehen zwei Mittagsgerichte zur Auswahl, wobei die Nutzerinnen und Nutzer auch noch vor Ort aus den einzelnen Menükomponenten wählen können. Gut lesbare Speisepläne in Form von einem Wochenplan sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften einsehbar und werden diesen auch in Schriftform ausgehändigt.

Die Einrichtung machte einen sauberen und gepflegten Eindruck.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

In der Evangelischen Stiftung Kleve finden regelmäßig Angebote für unterschiedliche Interessen und Zielgruppen statt. Das Besuchsrecht der Nutzerinnen und Nutzer ist gewahrt. Die Leistungsanbieterin orientiert sich bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Alltagsgestaltung am Schutz der Würde und des Respekts der Privat- und Intimsphäre der Nutzerinnen und Nutzer.

Information und Beratung:

Die Betreuungseinrichtung informiert alle Interessierten per Internetseite sowie ein persönliches Erstgespräch über das Leistungsangebot. Ein Probewohnen wird im Rahmen der Kurzzeitpflege ebenfalls angeboten.

Mängel im Beschwerdeverfahren wurden nicht festgestellt.

Der aktuelle Prüfbericht der WTG-Behörde lag an gut sichtbarer Stelle aus.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer wird durch einen Beirat gewahrt, der zuletzt im März 2023 gewählt wurde. Die Betreuungseinrichtung schenkt den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten des Nutzerinnen- und Nutzerbeirates große Aufmerksamkeit und arbeitet mit dem Beirat vertrauensvoll zusammen (vgl. §§ 10, 11 WTG DVO).

Die Beiratssitzungen werden in der Regel einmal im Quartal, ggf. auch anlassbezogen, durchgeführt. In Form von Protokollen über stattgefundene Beiratssitzungen wurde dargelegt, dass der Beirat nachweislich von seinen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten Gebrauch machen konnte.

Personelle Ausstattung:

Die Beschäftigten in der Evangelischen Stiftung Kleve sind am Tag der Regelprüfung fachlich geeignet (z. B. Altenpflegerinnen/Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger).

Nach Betrachtung des aktuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs der im Durchschnitt der letzten drei Monate (hier: Dezember 2023, Januar und Februar 2024) in der Betreuungseinrichtung lebenden Nutzerinnen und Nutzer wurde festgestellt, dass die Mindest-Personalmenge im Bereich Pflege und Betreuung sowie die Gesamtzahl der Beschäftigten im Bereich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung ausreichend vorgehalten wurde, um den pflegerischen bzw. sozial betreuenden Bedarf zu decken.

Da ein Personalbemessungssystem i. S. von § 21 Abs. 3 S. 2 WTG vorliegt, entfällt die gesetzlich geforderte Mindestfachkraftquote gem. § 21 Abs. 4 WTG.

Die Dienstpläne für den Zeitraum Februar bis April 2024 wurden überprüft. Das Erfordernis der jederzeitigen Anwesenheit mindestens einer Fachkraft in der Betreuungseinrichtung wurde – mit Ausnahme des Nachwachendienstplanes für April 2024 – sichergestellt. Der Pflegedienstleiter teilte mit, dass er aufgrund von Urlaub den Nachwachendienstplan für den Monat April noch nicht fertigstellen konnte. Er sicherte zu, dies zeitnah nachzuholen.

Für das Kalenderjahr 2024 wurde eine noch nicht abgeschlossene Fortbildungsplanung mit Angeboten aus verschiedenen Themenbereichen erstellt, die den Beschäftigten die Möglichkeit des Fortbestands ihrer fachlichen Eignung bietet. Eine Übersicht der in 2023 bzw. 2024 in Anspruch genommenen Fortbildungen sowie die Nachweise hierzu sind der WTG-Behörde vorgelegt worden.

Die persönliche Eignung aller Beschäftigten und Führungskräfte wird bei Einstellung durch Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses geprüft. Darüber hinaus wird von allen langfristig beschäftigten Mitarbeitern, einschließlich der Führungskräfte, alle fünf Jahre ein aktuelles amtliches Führungszeugnis angefordert. Dieses Verfahren wurde stichprobenartig bei der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung positiv getestet.

Pflege und Betreuung:

Die Kategorie „Pflege und Betreuung“ wurde nur in den Bereichen der „sozialen Betreuung“ und „Durchführung freiheitsentziehender/-beschränkender Maßnahmen“ geprüft, da der WTG-Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes Nordrhein vorliegt, der nicht älter als ein Jahr ist. Außerdem haben sich daraus und aus der Beratungs- und Prüftätigkeit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ergeben (vgl. § 14 Abs. 1 bis 3 WTG).

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Es gibt ein Konzept zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Das Thema wird einmal jährlich verpflichtend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im E-Learning geschult, letztmalig nachweislich in 2023 bzw. 2024.

Zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) auf richterlichen Beschluss sowie Schutzmaßnahmen auf eigenen Wunsch angewandt. Am Tag der Prüfung wurden keine FEM festgestellt.

Gewaltschutz:

Es gibt ein Konzept zum Gewaltschutz.

Die Schulung zum Thema „Gewaltprävention“ erfolgt ebenfalls jährlich verpflichtend für die Beschäftigten im E-Learning, letztmalig nachweislich in 2023 bzw. 2024.

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
----	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----